

## Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf in dem Beschlusskammerverfahren BK9-19/612 („MARGIT 2021“)

per E-Mail an [thomas.scholtysek@bnetza.de](mailto:thomas.scholtysek@bnetza.de), [poststelle.bk9@bnetza.de](mailto:poststelle.bk9@bnetza.de)

Benedikt Schuler, 19. August 2020<sup>1</sup>

Keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Für eine Erhöhung des Sicherheitszuschlags besteht keine Veranlassung.

Die BK9 macht *generelle Unsicherheiten* aus der Marktgebietszusammenlegung und die daraus *erwartete Gefahr vermehrter Unterbrechungen* zur Grundlage ihrer Erwägung für die Erhöhung des Sicherheitszuschlag für unterbrechbare Kapazitätsprodukte im Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2021 von 10 Prozent auf 20 Prozent.

Daher begründet die Beschlusskammer ihre Entscheidung unter anderem auch damit, für die Evaluierung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit<sup>2</sup> könnten allenfalls prognostizierte Annahmen herangezogen werden. Aus hiesiger Sicht handelt es sich bei den erwogenen *Unsicherheiten* aus der Marktgebietszusammenlegung jedoch nur um die spekulative Annahme, dass es zu vermehrten Unterbrechungen kommen könnte, nicht aber um eine gesicherte Erkenntnis. Jedenfalls scheint dem Ergebnis – Verdoppelung des Sicherheitszuschlags von 10% auf 20% – kein analytisches Modell zugrunde zu liegen.

Um zumindest eine erste Einschätzung darüber zu erlangen, ob die Unterbrechungswahrscheinlichkeit zunehmen wird, könnte die Beschlusskammer jedenfalls die kumulierten Unterbrechungsereignisse an den MÜP zwischen den Marktgebieten Gaspool und NCG als historische Ereignisse an die Grenzen des Marktgebietes THE projizieren.<sup>3</sup>

Es wird sich möglicherweise zeigen, dass die Annahme eines positiven Zusammenhanges („mit der Größe des Marktgebietes steigt die Unterbrechungswahrscheinlichkeit“) abgeschwächt oder gar revidiert werden kann. Denn mit der Zusammenführung der Kooperationspflichten in einem Marktgebiet steigen ja auch die auszuschöpfenden Möglichkeiten der Lastflussoptimierung im Innenverhältnis. Deshalb sollte, bevor Anpassungen in der Struktur der Entgelte auf Basis dieser Prämisse erfolgen, jedenfalls der Zusammenhang zwischen Marktgebietsgröße und Unterbrechungswahrscheinlichkeit verifiziert sein.

Zentral im Ermessen der BK9 scheint zu sein, durch die ex-ante Annahme/Maßnahme den Schutz der Transportkunden zu gewährleisten, die unterbrechbare Kapazität gebucht haben. Gerade diese

---

<sup>1</sup> Haushaltkunde Gas, Berater, Geschäftsführer des Unternehmen vp Energieportfolio UG (haftungsbeschränkt). Dieses Papier wurde ohne Auftrag eines Dritten verfasst. Der Inhalt gibt die Meinung des Autors wieder.

<sup>2</sup> Zur Vereinfachung in dieser Stellungnahme wird unter einer Veränderung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit die Veränderung von Unterbrechungshäufigkeit, -dauer und unterbrochener Kapazität verstanden.

<sup>3</sup> Vergleiche Rn 36 des Beschlussentwurfes

Transportkunden werden jedoch auch gleichzeitig durch die Zusammenlegung der Marktgebiete in Form einer höheren Liquidität bei der Beschaffung der unterbrochenen Mengen profitieren.

Dabei bietet auch die Zusammenlegung der Marktgebiete zum 1. Oktober 2021 eine geeignete Gelegenheit, diese Auswirkungen überhaupt zu messen und erst danach regulatorische Entscheidungen zu treffen.

In diesem Kontext ist es bedauerlich, dass sich die BNetzA selbst jeglicher Kalibrierung der Engpassbewirtschaftung anhand historischer Unterbrechungswahrscheinlichkeiten beraubt. So halten es nicht nur die Fernleitungsnetzbetreiber im Zuge des NEP Prozesses 2020-30 nicht für erforderlich,

*„die in den vergangenen Netzentwicklungsplan-Prozessen durchgeführte Auswertung historischer Unterbrechungen im diesjährigen Prozess durchzuführen. Sie begründen dies damit, dass sich insbesondere vor dem Hintergrund der VIP-Einführung und der anstehenden Marktgebietszusammenlegung aus einer Vergangenheitsbetrachtung keine validen Schlussfolgerungen auf Entwicklungen zukünftiger Unterbrechungen und auf möglichen Netzausbau gezogen werden könnten.“*

Auch die BNetzA bestätigt, es sei „sachgerecht, dass die Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen des NEP Gas 2020-2030 keine Auswertung der historischen Unterbrechungen durchführen.“<sup>4</sup>

Insofern der BK9 die historischen Unterbrechungen an den GÜP vorliegen, wäre eine Auswertung historischer Unterbrechungen hingegen höchst sachgerecht – vor allem um die Höhe des aktuellen Sicherheitszuschlags zu prüfen. Diese Analyse sollte selbstverständlich auch die Unterbrechungsereignisse von bFZK und die Zuordnungsereignisse von DZK einbeziehen, denn mittelbar werden durch MARGIT auch die Korridore – und bedauerlicherweise nur diese – für diese Produkte festgelegt.

Die Festlegung wird deswegen auch nicht nur uFZK betreffen, sondern über die Ausweitung des Korridors für bFZK und DZK auch einen Einfluss auf das Marktgeschehen haben. Wie der Beschluss in Rn 39 und 40 ja ausführt, wird die konsultierte Veränderung auch Auswirkungen auf das Entgelt für die Standardkapazität FZK haben. Durch die Erhöhung des Sicherheitszuschlags werden aber die FZK Transportkunden gegenüber den uFZK, bFZK und DZK Transportkunden relativ schlechter gestellt. Selbst wenn sich die Anhebung von 3,8% nur gering auszunehmen scheint, kommt es auf den Abstand der Entgelte zu FZK an. Schon damit werden FZK Importeure spürbar im Preiswettbewerb gegenüber DZK Importeuren/Transiteuren benachteiligt.

Vorliegend wird für einen nicht unerheblichen Teil der europäischen Transitkapazitäten en passant eine Möglichkeit für die Anpassung von Rabattierungen erteilt, ohne dass die entsprechenden Eigenschaften der Produkte bFZK und DZK überhaupt Gegenstand der Entscheidung MARGIT wären.<sup>5</sup> Damit wird die Festlegung Auswirkungen auf den Wettbewerb im europäischen Gasmarkt haben, möglicherweise sogar erhebliche.<sup>6</sup> Daher dürfte der Erwägungsspielraum für die vorliegende Entscheidung weitaus enger zu fassen sein, als es dem Entwurf zu entnehmen ist.

Ungeachtet dessen dürfte der NC TAR keine Vorgabeermächtigung zur Berechnung von Entgelten für DZK (dazu im Anhang) enthalten.

---

<sup>4</sup> Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 vom 5. Dezember 2019, S. 15 und S. 60

<sup>5</sup> Inwieweit REGENT auf die tatsächlichen Eigenschaften eingeht, dürfte ohnehin zu klären sein.

<sup>6</sup> Von einer exzessiven Verwendung des DZK Produktes im deutschen Gasmarkt sollte ausgegangen werden und, mit Blick auf die Anregung der Gazprom export sowie der FNB GASCADE, GRTGazD und Fluxys Deutschland GmbH im Verfahren REGENT 2021, die Rabatte für diese Produkte auszuweiten, auch von der Ausschöpfung jeglichen Tarifsenkungspotentials.

## Anhang:

**Bewertung der gegenwärtigen Auslegung und Genehmigungspraxis der BK9 bezüglich des Quersubventionierungsverbots von Sonderkapazitäten („bedingte, verbindliche Kapazitätsprodukte dürfen durch die Rabattierung nicht niedriger sein, als die Kapazitätsentgelte für das am geringsten rabattierte unterbrechbare Standardkapazitätsprodukt an diesem Punkt.“)**

Die BK9 nimmt die folgende Definition vor: „Unter bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte fallen sämtliche Kapazitätsprodukte, die weder ein verbindliches Kapazitätsprodukt ohne jede Bedingung noch ein unterbrechbares Kapazitätsprodukt sind. In Betracht kommen mithin etwa Kapazitätsprodukte mit bedingt fester, frei zuordenbarer Kapazität (bFZK) oder Produkte mit fester, dynamisch zuordenbarer Kapazität (DZK).“<sup>7</sup>

Diese Definition ist aus Sicht des Autors unzulässig, weil sie schon einen erheblichen Interpretationsspielraum für die Definition eines Kapazitätsproduktes eröffnet (lediglich die Eigenschaften „verbindliches Kapazitätsprodukt ohne jede Bedingung“ und „unterbrechbar“ sind ausgeschlossen).

Selbst in dieser Definition ist es aber auch ein sachlogischer Fehler, die als dynamisch zuordenbare Kapazitäten bezeichnete DZK nun der Kategorie „bedingt verbindliche Kapazitäten“ unterzuordnen. Denn zwar sind DZK „weder unterbrechbar (i. S. der uFZK) noch verbindlich (i. S. der FZK)“. Dennoch sind sie gleichzeitig unterbrechbar (zum VHP). Sie sind aber auch verbindlich/fest, weil sie immer einen Transport ermöglichen.

Darüber hinaus enthalten sie keine Bedingungen (i. S. der bFZK). So ist die Definition auch mit dem Beschluss KASPAR (BK7-18-052) nicht zu vereinbaren, denn selbst dort wird DZK nicht als bedingte Kapazität definiert.<sup>8</sup> Der wichtige Unterschied ist, dass die bFZK in Abhängigkeit vom Eintreten bestimmter Bedingungen erst nur unterbrechbar wird. Eine Unterbrechung ist damit nicht gegeben. Die Zuordnung von DZK hingegen findet sofort und bedingungslos, allein im Ermessen des MGV statt.

Darüber hinaus enthält der NC TAR in Kapitel III lediglich Vorschriften für die Bildung der Referenzpreise als Reservepreis für verbindliche und unterbrechbare Kapazität. Darauf folgend wird die Berechnung der Multiplikatoren für Nicht-Jahres-Kapazitäten vorgeschrieben. Durchweg werden im NC TAR Standardkapazitätsprodukte beschrieben. Man findet keinen Anhaltspunkt in dem gesamten Richtlinien text, der die Verwendung von bedingten Kapazitätsprodukten bei der Entgeltbildung gestattet. Zwar wird in Artikel 4 Abs. 2. NC TAR die Berücksichtigung von Bedingungen für verbindliche Kapazitätsprodukte ermöglicht. Konkrete Bedingungen oder deren Ausgestaltung werden jedoch von dem – immer das Harmonisierungs postulat unterstellenden – europäischen Verordnungsgeber im Verordnungstext nicht genannt. Und selbst wenn sich aus dem Satz

„Bei der Festsetzung der Fernleitungsentgelte können die Bedingungen für verbindliche Kapazitätsprodukte berücksichtigt werden.“

die rechtskonforme Berücksichtigung eines „bedingten Kapazitätsproduktes“ ableiten ließe, so fällt DZK, wie bereits ausgeführt, nicht darunter.

---

<sup>7</sup> Siehe dazu auch Beschluss BK9-18-610 Rn. 400 (S. 107) und Beschluss BK9-18-611 Rn. 403.

<sup>8</sup> Tenor 1. a) (2) und (3), Beschluss der BNetzA BK7-18-052 vom 10.10.2019 (KASPAR). Nur bFZK (Bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität) ist demnach eine Kapazität, deren Verbindlichkeit von äußeren, objektivierbaren Faktoren wie Lastflüssen oder Temperaturen, oder einer Kombination aus beidem abhängt.